

# **BVGer E-2330/2010 vom 6. August 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2330\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2330_2010)

FR: TAF E-2330/2010 du 6 août 2012

IT: TAF E-2330/2010 del 6 agosto 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam in ihrer ablehnenden Verfügung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat keiner akuten Gefährdung ausgesetzt sei. Dabei hielt sie fest, dass die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe nach seinem Verbleib in Kolumbien vergebens auf einen Aufruf zur Ausreise durch die Schweizer Botschaft gewartet, nicht gehört werden könne. In der an den Beschwerdeführer gerichteten Einreisebewilligung sei er über die selbständig vorzunehmende Reiseorganisation informiert worden. Auf die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe zwecks seines Nachzuges auf die Asylgewährung seiner Familie in der Schweiz warten müssen, entgegnete das BFM, dass der Beschwerdeführer im Besitze einer eigenen Einreisebewilligung gewesen sei und es sich vorliegend nicht um ein Familienzusammenführungsgesuch gehandelt habe. Weiter sei nicht plausibel, weshalb der Beschwerdeführer seine Beziehung und sein Studium über sein Leben gestellt und erst Interesse an einer Einreise in die Schweiz zu erkennen gegeben habe, nachdem das BFM die Einreisebewilligung aufgehoben habe. Die Erklärungen des Beschwerdeführers, warum er die Einreise in die Schweiz nicht wahrgenommen habe, bestünden zu einem grossen Teil aus Schutzbehauptungen und unwahren Angaben. Die einzige gegen den Beschwerdeführer gerichtete konkrete Drohung habe sich am (...) 2005 ereignet. Die weiteren Vorbringen zu seiner Bedrohungssituation stufte das BFM als unsubstantiiert und undetailliert ein. Ferner sei es gemäss Vorinstanz nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer die gesamte Zeit über im (...) bei Bekannten aufgehalten habe. Denn Aufenthaltsorte bei Verwandten und Bekannten in der selben Region stellten in der Regel ein grösseres Sicherheitsrisiko dar als in anderen Regionen des Landes. Das BFM kam zur Einschätzung, die Vorbringen hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand, weshalb es das Asylgesuch abwies und die Wegweisung in den Heimatstaat anordnete. Der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat sei zulässig, zumutbar und möglich.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdeebene im Wesentlichen geltend, er habe seine damalige Freundin und spätere Ehefrau, zum Zeitpunkt der Ausreise seiner Familie, nicht zurücklassen können. Weiter habe er unbedingt sein Studium in Kolumbien abschliessen wollen. Nach wenigen Monaten seines Verbleibs in Kolumbien sei er sich seiner Gefährdung bewusst geworden und habe seine Familie in der Schweiz um Rat gebeten, woraufhin ihm mitgeteilt worden sei, dass er abwarten müsse, bis das Asylverfahren seiner

Familie in der Schweiz abgeschlossen und ihnen Asyl gewährt worden sei. Somit handle es sich bei dieser Aussage um ein Missverständnis und nicht um eine Schutzbehauptung. Der Beschwerdeführer verweist ferner auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 20. Juni 2008, wo seine Gefährdung als genügend dargelegt bezeichnet worden sei. Im Allgemeinen weist der Beschwerdeführer auf die Gefährdungssituation hin, welcher er in seiner Heimat anhaltend ausgesetzt sei. Aufgrund der vorgebrachten Gefährdungslage sei ihm Asyl zu gewähren bzw. sei mindestens die Unzulässigkeit der Wegweisung festzustellen.

### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seine Gefährdungssituation in seiner Heimat nicht genügend glaubhaft darlegen konnte.

#### **E. 4.3.1**

Der Beschwerdeführer verweist in seiner Rechtsmitteleingabe auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2008, worin festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer seine Gefährdungssituation in Kolumbien überzeugend darlegen konnte. In diesem Urteil wurde nicht über das Asylgesuch entschieden, sondern lediglich geprüft, ob dem Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt zugemutet werden konnte, in seinem Heimatsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land zu reisen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in seiner Heimat sowie die Ausreise in einen Drittstaat für unzumutbar (Art. 20 Abs. 2 AsylG), weshalb die Verfügung des BFM aufgehoben und die Einreise des Beschwerdeführers zwecks Fortsetzung des Asylverfahrens in der Schweiz bewilligt wurde. Dabei stützte sich das Gericht auf die bis zum damaligen Zeitpunkt durch den Beschwerdeführer resp. seine Rechtsvertreterin eingereichten schriftlichen Eingaben. Die mündlichen Anhörungen folgten erst später, nämlich am 29. Dezember 2008 und 12. Februar 2010. Anlässlich dieser Anhörungen machte der Beschwerdeführer im Allgemeinen dieselben Ereignisse wie in seinen schriftlichen Eingaben geltend. Der Beschwerdeführer konnte dabei seine bisher geltend gemachte Gefährdungslage nicht genügend substantiiert und detailliert schildern.

#### **E. 4.3.2**

So war er an der mündlichen Befragung nicht in der Lage, den Namen des Hausbesitzers, bei welchem es sich um einen Freund seines Vaters handle und in dessen Haus in J. \_\_\_\_\_ er und [Geschwisterteil] zwischen dem (...) 2005 und (...) März 2007 gelebt hätten, zu nennen (vgl. B1, S. 2). Weiter konnte er die zwei Hausangestellten, welche mit ihnen im selben Haus wohnten, nicht beim Namen nennen (vgl. B1, S. 2). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich fast eineinhalb Jahre an diesem Ort versteckt gehalten habe und er sich dennoch an keinen Namen dieser drei Personen erinnert, lässt die Vermutung zu, dass er nicht tatsächlich dort gelebt hatte.

#### **E. 4.3.3**

Wie die Vorinstanz korrekt feststellte, ereignete sich die einzige gegen den Beschwerdeführer gerichtete konkrete Drohung am (...) 2005. Eine weitere vorgebrachte Bedrohungssituation vermochte der Beschwerdeführer während der Anhörung nicht genügend substantiiert zu beschreiben. So führte er an, er sei eines Tages auf dem Heimweg von der Universität in K. \_\_\_\_\_ von zwei Personen auf einem Motorrad verfolgt worden. Diese Männer hätten "ein bestimmtes Aussehen" und "eine sehr negative Ausstrahlung"

gehabt (vgl. B25, S. 5). Sie seien nahe an ihn herangefahren, weshalb er vermutet habe, dass es sich um Angehörige der Paramilitärs gehandelt habe. Nähere Angaben zu dieser Situation gab der Beschwerdeführer nicht zu Protokoll. Obwohl der Beschwerdeführer erwähnte, die Männer hätten "ein bestimmtes Aussehen" gehabt, folgten keinerlei näheren Ausführungen zu deren Erscheinung. Auch den genauen Zeitpunkt dieses Ereignisses konnte der Beschwerdeführer gemäss Protokoll nicht angeben. So wusste er nicht, an welchem Wochentag sich der Vorfall ereignet haben soll und erinnerte sich lediglich, dass es an einem Morgen passiert sei (vgl. B25, S. 5). Die Angabe dieser Tageszeit erscheint wenig plausibel, hatte er doch vorgebracht, er sei zu diesem Zeitpunkt auf dem Weg nach Hause von der Universität gewesen. Dass der Beschwerdeführer den genauen Zeitpunkt inzwischen vergessen hat, ist für einen Vorfall dieser Art ungewöhnlich, zumal es sich hier um ein zentrales Vorbringen handelt, da der Beschwerdeführer unmittelbar physisch von Paramilitär-Männern umgeben gewesen sein soll. Die insgesamt vage Schilderung des Beschwerdeführers erweckt den Anschein, er habe die vorgebrachte Bedrohungssituation nicht tatsächlich erlebt. Im Weiteren fehlt es bei diesem Verfolgungsvorbringen auch an einer Zielgerichtetheit und Intensität, um auf eine begründete Furcht schliessen zu können. Der Beschwerdeführer wurde weder physisch noch verbal angegriffen und die angeblichen Verfolger hätten sich lediglich an ihn angenähert, ansonsten aber keine weiteren Anstalten unternommen, um ihm während seiner Entfernung zu folgen (vgl. B1, S. 7f.; B25, S. 5). Aufgrund dieser Umstände sind erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Ereignisses anzubringen.

#### **E. 4.3.4**

Ferner machte er Beschwerdeführer keine Ausführungen zum konkreten Alltagsleben in seiner Situation als verfolgte Person, die sich wegen des Studiums regelmässig aus dem Versteck in die Öffentlichkeit habe begeben müssen. Er machte zwar in pauschaler Weise geltend, er habe sich in Kolumbien stets verstecken und tarnen müssen, als er sich in der Öffentlichkeit bewegt habe (bzgl. Tarnung mit Brille, Mütze oder Hut vgl. Beschwerde vom 14. März 2008, S. 2; Beschwerde vom 8. April 2010, S. 4). Wie sein Leben in den verschiedenen Verstecken konkret aussah und wie er sich in dieser höchst eingeschränkten Situation zu organisieren wusste, führte er nicht aus.

#### **E. 4.3.5**

Der Beschwerdeführer begründet die Tatsache, dass er sich erst nach Ablehnung seines Asylgesuchs an die Botschaft wendete und sich nicht schon viel früher um seine Einreise kümmerte, zumal er sich angeblich in ständiger Gefahr befunden habe, mit dem Vorbringen, er habe einerseits auf einen Aufruf der Schweizer Botschaft gewartet und andererseits seien er und seine Familie davon ausgegangen, dass er erst nach Abschluss des Asylverfahrens seiner Familie einreisen könne (vgl. B25, S. 8). In seiner Beschwerdeschrift hält er fest, dass sein Abwarten auf das abgeschlossene Asylverfahren seiner Familie sich auf eine Auskunft einer Bekannten in der Schweiz gestützt habe, in welche er und seine Familie grosses Vertrauen gehabt hätten. Diese Annahmen alleine hätten aber den Beschwerdeführer nicht davon abgehalten, die Schweizer Botschaft um Schutz bzw. um eine schnellstmögliche Einreise zu ersuchen. Vielmehr wäre dies von einer Person in einer vom Beschwerdeführer beschriebenen Bedrohungssituation zu erwarten gewesen. Die diesbezügliche passive Haltung des Beschwerdeführers, welche er bis zum Ablehnungsentscheid des BFM am 13. Dezember 2007 zu Tage legte, lässt die geltend gemachte ständige Gefährdungssituation unglaubhaft erscheinen.

#### **E. 4.3.6**

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Juni 2008, welches den Beschwerdeführers zur Einreise berechnigte, vergingen über fünf Monate, bis die Einreise in die Schweiz vollzogen werden konnte. Während dieses Zeitraums hat sich der Beschwerdeführer insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Finanzierung seiner Einreise in die Schweiz mit der Schweizer Botschaft in Verbindung gesetzt. Dabei ist festzuhalten, dass er sich erst rund zwei Monate nach Urteilseröffnung schriftlich an die Botschaft wandte und in seinem Schreiben keine Hinweise auf seine Notlage ersichtlich sind. Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich in ständiger Angst und Gefahr gelebt, so hätte er in seinem Schreiben bestimmt ausdrücklich darauf hingewiesen. Dieses Verhalten lässt in Übereinstimmung mit den vorstehenden Erwägungen den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer sich bis zum Zeitpunkt der Ausreise nicht tatsächlich in Verfolgungsgefahr befunden hatte.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten sind - in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen - die Aussagen des Beschwerdeführers in den Anhörungsprotokollen insgesamt als nicht genügend glaubhaft zu qualifizieren. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist folglich zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgewiesen.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.4.1**

In Kolumbien herrscht zur Zeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch liegt eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt vor. Zu prüfen bleibt jedoch, ob beim Beschwerdeführer allenfalls andere, individuelle Gründe vorliegen, die gegen eine Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzug sprechen. Aufgrund der Aktenlage besteht keine Veranlassung zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate im Fall einer Rückkehr nach Kolumbien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation, welche den Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt als unzumutbar erscheinen liesse. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, dass er aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit kurz nach der Rückkehr gewissen

Schwierigkeiten ausgesetzt werden könnte. Der Beschwerdeführer hat eigenen Angaben zufolge vor seiner Ausreise bereits mehrere Jahre in einer [Firma] als [Beruf] gearbeitet. Es ist somit davon auszugehen, dass ihm eine berufliche Wiedereingliederung in seiner Heimat gelingen dürfte, zumal er - soweit aktenkundig - bei guter Gesundheit ist. Seine Ehefrau und viele Bekannte von ihm leben in derselben Region, wo er aufgewachsen ist. Der Beschwerdeführer verfügt somit über ein tragfähiges Beziehungsnetz in seiner Heimatregion in Kolumbien. Aufgrund dieser Umstände ist anzunehmen, dass es ihm möglich sein wird, bei einer Rückkehr die notwendigen Lebensgrundlagen zu erlangen.

#### **E. 6.4.2**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 8. April 2010 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 65 Abs. 1 VwVG) und weist auf seine Fürsorgeabhängigkeit hin. Das Gericht hielt in seiner Instruktionsverfügung vom 16. April 2010 fest, zu einem späteren Zeitpunkt darüber zu befinden. Der Beschwerdeführer konnte bereits vor seiner Ausreise hinreichend belegen, dass er über keine Mittel zur Finanzierung seines Fluges in die Schweiz verfügte, weshalb das BFM sein Gesuch um Übernahme der Reisekosten bewilligte. Auch waren seine Familienangehörigen zum damaligen Zeitpunkt von der Fürsorge in der Schweiz abhängig. Gemäss Akten sind sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Familienangehörigen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erwerbstätig. Aufgrund dieser Umstände kann vorliegend von einer Bedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ausgegangen werden. Die in der Beschwerde formulierten Begehren sind auch nicht als aussichtslos einzustufen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen, und von der Auferlegung von Verfahrenskosten ist abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)